

Corporate Governance-Bericht 2023

DFS Energy GmbH

Gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 16. September 2020



Einleitung

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kernelemente dieser Grundsätze sind die Implementierung einer aktiven Beteiligungsführung, die stärker als bisher auf das wichtige Bundesinteresse an den Unternehmen fokussiert ist und einen aktiven Austausch mit relevanten Stakeholdern pflegt, sowie die Verankerung eines starken Überwachungsorgans.

Der PCGK findet auf die DFS Energy GmbH (DFS Energy) als 100 %-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Gesellschaftsvertrag Anwendung.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung der Medien Strom, Wärme, Dampf und Kälte und die Versorgung des Paul-Ehrlich-Instituts, des Umweltbundesamtes sowie der DFS, alle dienstansässig am DFS-Campus in Langen, mit den genannten Medien. Die DFS Energy kann alle dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte betreiben und Unternehmensverträge aller Art schließen.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der DFS Energy sowie dem mit der DFS geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die DFS. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

Die Gesellschafterversammlung nimmt die Aufgaben eines Überwachungsorgans wahr.

Die Gesellschafterversammlung als Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsführung und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden.

b) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis des

Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

Die Leitung der DFS Energy ist der DFS unterstellt (Beherrschungsvertrag). Die DFS ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DFS Energy hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der DFS Energy ist verpflichtet, die Weisungen der DFS zu befolgen.

Zudem bedürfen bestimmte Geschäfte gemäß § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der DFS der Zustimmung des Aufsichtsrates der DFS.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere über die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten orientieren sich an § 90 AktG. Jährlich berichtet die Geschäftsführung der DFS Energy über den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Unternehmen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zur Feststellung vorzulegen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 05. Mai 2023 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG (Stuttgart) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Das Organmitglied erhielt im Geschäftsjahr 2023 von der Gesellschaft keine Bezüge.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder ehemalige Geschäftsführer gewährt.

b) Vergütung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhielten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung, keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen mit dem Unternehmen.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan und in der Geschäftsführung

- Der Anteil von Frauen in der Gesellschafterversammlung der DFS Energy beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2023 25% (Vorjahr: 25%).
- Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung der DFS Energy beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2023 0% (Vorjahr: 0%).

7. Nachhaltige Unternehmensführung

Die DFS Energy erzeugt die Medien Strom, Wärme, Dampf und Kälte nach dem ressourcenschonenden Prinzip der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung und verteilt diese Medien an die Muttergesellschaft DFS, das Paul-Ehrlich-Institut sowie das Umweltbundesamt.

Die modernen Gasturbinen- und Gasmotoren-Anlagen der Energiezentrale erfüllen die Kriterien einer Hocheffizienz-Anlage und werden daher nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz gefördert.

Die Energiezentrale wird energierechtlich gemäß § 3, Nr. 24 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als eine sogenannte „Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung“ betrachtet und unterliegt nicht den Regulierungsvorgaben des EnWG für Netzbetreiber.

Die DFS Energy beschäftigt keine Mitarbeiter, sondern bedient sich des Personals der Gesellschafterin.

8. Entsprechenserklärung

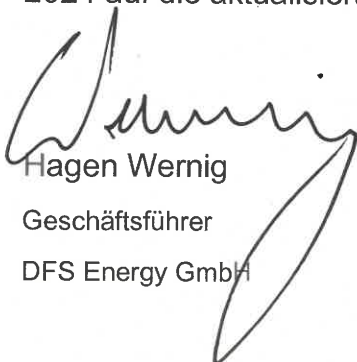
Der Geschäftsführer der DFS Energy, die Gesellschafterversammlung der DFS Energy und der Aufsichtsrat der DFS erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit den folgenden Abweichungen entsprochen:

- Ziffer 4.1.1 PCGK: Aufgrund der besonderen Stellung der DFS Energy als Zweckgesellschaft ist sie in die Strategie des DFS-Konzerns eingebunden. Eine eigene Strategie der DFS Energy wird als nicht erforderlich angesehen.

- Ziffer 4.3.2 PCGK: Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung ist aufgrund fehlender Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung ein Selbstbehalt im Rahmen der D&O-Versicherung nicht angemessen und wurde daher nicht vereinbart.
- Ziffer 5.2.1 PCGK: Die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers ist nicht erfolgt und nicht erforderlich, da der Geschäftsführer der DFS Energy durch einen Beherrschungsvertrag operativ an die DFS gebunden ist.
- Ziffer 5.2.5 PCGK: Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung ist in der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht berücksichtigt. Bei der Bestellung der aktuellen Geschäftsführung wird jedoch die gesetzliche Altersgrenze vor Ablauf der Bestellung nicht erreicht. Die Aufnahme einer Altersgrenze in die Geschäftsordnung DFS Energy ist im Zuge der nächsten Anpassung der Geschäftsordnung vorgesehen.
- Ziffer 5.3 PCGK: Da der Geschäftsführer der DFS Energy keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhält, ist eine Zielvereinbarung nicht vereinbart.
- Ziffer 6.2.2 PCGK: Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung ist bisher nicht festgelegt. Die Aufnahme einer Altersgrenze ist im Zuge der nächsten Anpassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der DFS vorgesehen.
- Ziffer 8.2.5 PCGK: Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten keine Vergütung und die Gesellschaft hat keine Beschäftigten. Daher wird die Erstellung und Prüfung eines Bezügeberichts als nicht erforderlich angesehen.“

Die DFS Energy wird sich erstmalig bei ihrer Entsprechenserklärung zum PCGK für das Jahr 2024 auf die aktualisierten Grundsätze aus dem Jahr 2023 beziehen.



Hagen Wernig
Geschäftsführer
DFS Energy GmbH



Antje Geese
Aufsichtsratsvorsitzende
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Arndt Schoenemann
Vorsitzender der Geschäftsführung
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Andrea Wächter

Geschäftsführerin Personal und Arbeitsdirektorin

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Dirk Mahns

Geschäftsführer Betrieb

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Friedrich-Wilhelm Menge

Geschäftsführer Technik

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

DFS Energy GmbH
Am DFS-Campus 10
63225 Langen, Germany
www.dfs.de

April 2024